



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und
des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes

A. Problem

Das Landesdatenschutzgesetz ist – nicht zuletzt auch durch die zunehmende Nutzung des Internets – an die geänderten technischen und organisatorischen Standards des Datenschutzes anzupassen. Zudem hat es auch Rechtsänderungen des Bundesdatenschutzgesetzes gegeben, die Auswirkungen auf das Landesrecht haben, so dass ein Anpassungsbedarf gegeben ist.

Darüber hinaus enthält das Landesdatenschutzgesetz Übergangsregelungen des zum 1. Juli 2000 stattgefundenen Aufgaben- und Personalübergangs auf das seinerzeit errichtete ULD, die jetzt an Bedeutung verloren haben.

Durch die im Landesdatenschutzgesetz vorgesehene neue Regelung über die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist auch ein Änderungsbedarf im Landesverfassungsschutzgesetz gegeben, damit der Verfassungsschutzbericht auch weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

B. Lösung

Die erforderlichen Änderungen des LDSG tragen zur Modernisierung und zur Anpassung an technische Entwicklungen und Erfordernisse der rechtlichen Regelungen, bei. Darüber hinaus dient das Änderungsgesetz auch der Rechtsbereinigung überflüssiger Vorschriften. Die Bestimmung über die Tätigkeit einer „Besonderen Dokumentationsstelle für Sekten“ wird aufgehoben, zumal diese Stelle mit Ablauf des 30.11.2005 aufgelöst wurde und nicht beabsichtigt ist, eine vergleichbare Stelle erneut zu schaffen.

Ferner sind die Übergangsregelungen zum Aufgaben- und Personalübergang aufgrund des zum 1. Juli 2000 errichteten Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz überflüssig geworden und daher ebenfalls aufzuheben.

Außerdem wird eine Ergänzung des Landesverfassungsschutzgesetzes vorgenommen, die es auch künftig ermöglicht, den jährlichen Verfassungsschutzbericht mit personenbezogenen Daten im Internet zu veröffentlichen.

C. Alternativen

Keine.

Die Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes dienen der notwendigen Anpassung an technische und organisatorische Erfordernisse des Datenschutzes, an Rechtsänderungen im Bundesdatenschutzgesetz und der Rechtsbereinigung.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Durch die Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes zur Anpassung der Datenschutzbestimmungen an technische und organisatorische Maßnahmen oder Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der EG-Datenschutzrichtlinie oder gerichtliche Entscheidungen entstehen für die öffentlichen Stellen Kosten bzw. Verwaltungsaufwand, der allerdings nicht im Einzelnen beziffert werden kann.

Hierzu gehören im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Kann-Bestimmung der Veröffentlichung des Verfahrensverzeichnisses für automatisierte Datenverarbeitungsverfahren auf der Internetseite der datenverar-

beitenden Stelle. Dadurch wird allerdings das individuelle Einsichtsrecht jeder Person in Verzeichnisse künftig an Bedeutung verlieren. Das ULD wird zur Internetveröffentlichung ein elektronisches Hilfsmittel bereitstellen (§ 7 LDSG-E).

- Die Dokumentationspflicht des Zweckes der Datenerhebung neben der bisherigen Dokumentation der Herkunft der Daten führt zu einem geringem Mehraufwand (§ 13 LDSG-E).
- Die Dokumentationspflicht bei Datenübermittlungen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen führt zu einem Mehraufwand, der ist aber durch eine entsprechende EuGH-Entscheidung zu Datenübermittlungen vorgegeben ist (§ 14 und § 15 LDSG-E).
- Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten im Internet kann durch die Einholung der Zustimmung der Betroffenen oder den Erlass einer Rechtsvorschrift zu Mehraufwendungen führen. Allerdings werden dadurch Risiken und Zweifel an der Zulässigkeit von Internetveröffentlichungen begegnet und mehr Rechtssicherheit geschaffen (§ 21 LDSG-E).
- Die Informationspflicht der Betroffenen sowie des ULD durch die datenverarbeitende Stelle bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung Dritter von sog. sensiblen Daten führt zu einem Mehraufwand, der allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung entsteht. Bei unverhältnismäßigem Aufwand wird die Benachrichtigung der Betroffenen durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des ULD ersetzt (§ 27a LDSG-E).
- Für sog. Vorabkontrollen von Datenverarbeitungsverfahren nach § 9 LDSG (gemeinsame Verfahren, Abrufverfahren, Verfahren zur Bearbeitung sensibler Daten), die vom ULD durchgeführt werden, sofern kein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, soll das ULD künftig Entgelte erheben können. Diese Regelung führt ohne Änderung der Aufgaben zu einer finanziellen Mehrbelastung der datenverarbeitenden Stellen, die keinen Datenschutzbeauftragten bestellt haben. Da die Durchführung von Vorabkontrollen eine originäre Aufgabe der datenverarbeitenden Stellen ist, erscheint es angemessen, dafür Entgelte zu erheben, sofern das ULD diese durchführt. Die Höhe der Entgelte steht noch nicht fest, sie wird sich aber in einem angemessenen Rahmen bewegen (§ 9 u. § 43 LDSG-E).

Auswirkungen auf die private Wirtschaft entstehen nicht.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 27. Mai 2011 übersandt worden. Die zur Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 09.03.2010 enthaltenen Regelungen zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden wurden inzwischen aus Dringlichkeitsgründen abgetrennt und als Fraktionsentwurf (**LT-Drs. 17/1599**) behandelt.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes

Vom 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen vom 9. Februar 2000 (GVObI. Sch.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93) wird wie folgt geändert:

Hinweis: die vorgesehene Änderung des LDSG durch die LT-Drs. 17/1599 ist noch als letzte Änderung zu berücksichtigen.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung: „§ 21 Veröffentlichung von Daten im Internet“.
 - b) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung: „§ 25 (weggefallen)“.
 - c) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27 a Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten“
 - d) Die Angabe zu § 45 erhält folgende Fassung:
„§ 45 Übergangsregelungen“
 - e) Die Angaben zu § 46 und § 47 werden gestrichen.
 - f) § 48 wird § 46.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Stellen. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden und sonstige öffentliche Stellen der im Landesverwaltungs-gesetz genannten Träger der öffentlichen Verwaltung.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Abweichend von Absatz 1 gelten nur die Vorschriften der §§ 23 und 39 bis 43, soweit

1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden,
3. Landesbetriebe oder
4. der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen,

personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Im Übrigen sind die für nichtöffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes mit Ausnahme seines § 38 anzuwenden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Sinne von § 3 Abs. 3 ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, die nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderlich und angemessen sind. Sie müssen gewährleisten, dass

1. Verfahren und Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß angewendet werden können (Verfügbarkeit),
2. Daten unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell bleiben (Integrität),
3. nur befugt auf Verfahren und Daten zugegriffen werden kann (Vertraulichkeit),
4. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden kann (Transparenz),
5. personenbezogene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden können (Nicht-Verkettbarkeit) und
6. Verfahren so gestaltet werden, dass sie den Betroffenen die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte nach den §§ 26 bis 30 wirksam ermöglichen (Intervenierbarkeit).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Automatisierte Verfahren sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und nach wesentlichen Änderungen hinsichtlich einer wirksamen Umsetzung der getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 zu testen und durch die Leiterin oder den Leiter der datenverarbeitenden Stelle oder eine befugte Person freizugeben.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden personenbezogene Daten mit Hilfe informationstechnischer Geräte von der datenverarbeitenden Stelle außerhalb ihrer Räumlichkeiten verarbeitet, sind die Datenbestände zu verschlüsseln. Die datenverarbeitende Stelle hat sicherzustellen, dass sie die Daten entschlüsseln kann. In Fällen, in denen eine Verschlüsselung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Verschlüsselung nach konkreten, dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten angemessenen Verfahrensregelungen zulässig.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden personenbezogene Daten ausschließlich automatisiert gespeichert, ist zu protokollieren, wann, durch wen und in welcher Weise die Daten gespeichert wurden. Entsprechendes gilt für die Veränderung und Übermittlung der Daten. Die Protokolldaten müssen zusammen mit den gespeicherten personenbezogenen Daten sichtbar gemacht werden können und für den gleichen Zeitraum aufbewahrt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Kategorien der verarbeiteten Daten und deren Aufbewahrungs- oder Löschfristen“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz führt ein Verzeichnis der Meldungen nach Absatz 3. Es enthält die Angaben nach Absatz 1. Das Verzeichnis kann von jeder Person eingesehen werden. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz veröffentlicht das Verzeichnis auf seiner Internetseite. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Verfahren, die

1. nach dem Landesverfassungsschutzgesetz geführt werden,
2. der Gefahrenabwehr dienen,
3. der Strafverfolgung dienen oder
4. der Steuerfahndung dienen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Bestellung einer oder eines behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 kann das Verzeichnisse von jeder Person bei der datenverarbeitenden Stelle eingesehen werden. Die datenverarbeitende Stelle kann das Verzeichnisse auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Die Ausnahmen von der Einsichtnahme und Veröffentlichung nach Absatz 4 Satz 5 gelten entsprechend.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Gemeinsame Verfahren und Abrufverfahren

- (1) Ein automatisiertes Verfahren, das mehreren datenverarbeitenden Stellen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf (Abrufverfahren) ermöglicht, darf nur eingerichtet werden, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Verfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu kann die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens von der Verantwortung für die gespeicherten Daten abgetrennt und auf eine zentrale Stelle übertragen werden. Die zentrale Stelle sowie Einzelheiten über Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung werden durch Verordnung der für das Verfahren zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.
- (3) Bei Verfahren nach Absatz 1 ist das Verzeichnisse nach § 7 Abs. 1 um die Feststellung zu ergänzen, für welchen Bereich der Datenverarbeitung jede der beteiligten Stellen verantwortlich ist. Die Betroffenen können die ihnen nach Abschnitt V dieses Gesetzes zustehenden Rechte gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen. Diese leiten die Anliegen der Betroffenen an die nach Satz 1 als verantwortlich festgestellte Stelle weiter.
- (4) Werden bei gemeinsamen Verfahren personenbezogene Daten übermittelt, sind die Empfänger, der Zeitpunkt der Übermittlung, die jeweils übermittelten Daten und der Zweck der Übermittlung zu protokollieren. Die Protokolldatenbestände sind ein Jahr zu speichern.
- (5) Bei Abrufverfahren trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs die abrufende Stelle. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten festgestellt und überprüft werden kann.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.“

- 7.** § 10 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht, soweit das Steuergeheimnis dem entgegensteht.“
- 8.** § 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,“
- 9.** § 12 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der oder des Betroffenen beruht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. sie unversehrt und authentisch ist,“

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Identität der Urheberin oder des Urhebers erkannt werden kann und“
- 10.** § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Herkunft der Daten und der Zweck der Erhebung sind zu dokumentieren.“
- 11.** § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die übermittelnde Stelle protokolliert die Empfänger, den Zeitpunkt der Übermittlung, die jeweils übermittelten Daten und den Zweck der Übermittlung. Die Protokollbestände sind ein Jahr zu speichern.“

12. § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend, sofern nicht durch Rechtsvorschrift Abweichendes geregelt ist.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Werden bei automatisierter Datenverarbeitung Verantwortlichkeiten auf eine zentrale Stelle übertragen, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die zentrale Stelle übernimmt für das automatisierte Verfahren die Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

c) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 2 die Zahl „3“ durch „4“ ersetzt.

14. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „z.B. Chipkarten“ gestrichen.

15. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Video-Überwachung und -Aufzeichnung

(1) Öffentliche Stellen dürfen mit optisch-elektronischen Einrichtungen öffentlich zugängliche Räume beobachten (Video-Überwachung), soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist und schutzwürdige Belange Betroffener nicht überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die dafür verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder weitere Verarbeitung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Speicherung oder Verarbeitung entsprechend § 26 zu unterrichten.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.“

16. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Veröffentlichung von Daten im Internet

(1) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist nur zulässig, wenn diese Form der Veröffentlichung durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist oder wenn die oder der Betroffene in diese Form der Veröffentlichung eingewilligt hat. Sollen Daten nach § 11 Abs. 2 oder Daten von Mandatsträgern und öffentlich tätigen Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses veröffentlicht werden, ist dies abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sich die Daten auf das Mandat oder das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

(2) Die Veröffentlichung ist zu befristen; sie darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Mit Ablauf der Frist ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen. Wiederholungsveröffentlichungen sind zulässig. Bei der Veröffentlichung ist ein Datum zu bestimmen, an dem die Veröffentlichung aus dem Internet entfernt wird.“

17. In § 22 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

18. § 25 wird gestrichen.

19. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben, so sind sie in geeigneter Weise aufzuklären über

1. die datenverarbeitende Stelle,
2. den Zweck der Datenverarbeitung,
3. die Rechtsvorschrift, die die Datenverarbeitung gestattet; liegt eine solche nicht vor, die Freiwilligkeit der Datenangabe,
4. die Folgen einer Nichtbeantwortung, wenn die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich sind,
5. ihre Rechte nach diesem Gesetz,
6. den Empfängerkreis bei beabsichtigten Übermittlungen sowie
7. die Auftragnehmer bei beabsichtigter Datenverarbeitung im Auftrag.

Die Pflicht zur Aufklärung nach Satz 1 entfällt, wenn den Betroffenen die Informationen bereits vorliegen.“

20. § 27 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Herkunft der Daten (§ 13 Abs. 1 Satz 3) und die Empfänger von Übermittlungen (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Satz 2),“

21. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27a

Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Stellt eine datenverarbeitende Stelle fest, dass bei ihr gespeicherte personenbezogene Daten im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat sie dies unverzüglich den Betroffenen sowie dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz mitzuteilen. § 42a Satz 2 bis 4 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Soweit die Benachrichtigung der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere aufgrund der Vielzahl der betroffenen Fälle, tritt an ihre Stelle eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz.“

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Speicherung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

23. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „kleine“ gestrichen.

24. In § 39 Abs. 5 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt.

Hinweis zu Ziffer 24: § 39 Abs. 5 berücksichtigt die geplante Änderung des LDSG durch die LT-Drs. 17/1599

25. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Öffentliche Stellen können ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz prüfen und beurteilen lassen.“

b) In Absatz 4 werden nach der Zahl „3“ die Worte „sowie nach § 9 Abs. 1“ eingefügt.

26. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verarbeitet, verändert, übermittelt, zum Abruf bereithält oder löscht,
2. abrufen, einsicht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung an sich oder andere veranlasst.

(2) Ordnungswidrig handelt auch,

1. wer anonymisierte oder pseudonymisierte Daten mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die Betroffene oder den Betroffenen wieder bestimmbar macht,
2. wer sich bei pseudonymisierten Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Zugriff auf die Zuordnungsfunktion verschafft oder
3. wer es vollständig unterlässt, technisch-organisatorische Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 zu treffen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

27. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Übergangsregelungen

Am (*einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes*) eingesetzte automatisierte Verfahren müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 den § 6 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 4 und §§ 14 und 15 entsprechen.“

28. Die §§ 46 und 47 werden gestrichen.

29. Der bisherige § 48 wird § 46.

Artikel 2

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), wird wie folgt geändert:

Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Veröffentlichung im Internet ist zulässig.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2011

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Klaus Schlie

Innenminister

Begründung

A. Allgemeines:

Eine Änderung des Landesdatenschutzgesetzes ist erforderlich, damit es den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit – auch im Hinblick auf die weiter zunehmende Nutzung des Internets – zukünftig gewährleisten kann.

Das Landesdatenschutzgesetz wird daher an geänderte technische und organisatorische Standards des Datenschutzes in folgenden Bereichen angepasst:

- Vereinfachung des Anwendungsbereichs (§ 3),
- Anpassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen an internationale Standards des Datenschutzes (§ 5),
- Anpassung der besonderen Maßnahmen zur Datensicherheit bei Einsatz automatisierter Verfahren aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten (§ 6),
- Veröffentlichung des Verfahrensverzeichnisses im Internet (§ 7),
- Konkretisierung der Form der Einwilligung (§ 12),
- Konkretisierung der Datenübermittlung (§§ 14, 15),
- Anpassung der Regelungen zur Video-Überwachung und -Aufzeichnung an die Regelungen im BDSG (§ 20),
- Regelungen zur Veröffentlichung von Daten im Internet (§ 21),
- Wegfall der Regelung zur bereits seit langem aufgelösten Besonderen Dokumentationsstelle für Sekten (§ 25),
- Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten (§ 27a),
- Verlängerung des Zeitraumes für die Vorlage des Tätigkeitsberichts des ULD von einem Jahr auf zwei Jahre (§ 39),
- Erhebung von Entgelten durch das ULD für die Vorabkontrolle (§ 43),
- Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten bei Unterlassung von technisch-organisatorischen Maßnahmen (§ 44),
- Wegfall der Übergangsregelungen hinsichtlich des zum 01.07.2000 stattgefundenen Aufgaben- und Personalübergangs auf das seinerzeit errichtete ULD (§§ 45 - 47).

Ferner werden sprachliche Anpassungen vorgenommen.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 3 Anwendungsbereich)

Die Änderung in Absatz 1 führt zu einer Rechtsvereinfachung. Bisher fielen Stellen nach Abs. 1 Nr. 2 LDSG a.F., die zwar formal privatisiert sind, aber wirtschaftlich von Trägern der öffentlichen Verwaltung beherrscht werden, unter das LDSG, sofern sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Zum einen hat es sich zunehmend als schwierig erwiesen zu bestimmen, welche einzelnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zuzuordnen sind. Dies zeigt sich an Beispielen wie der kommunalen Jachthäfen oder Krankenhäuser. Zum anderen passen die jüngsten Rechtsänderungen des BDSG besser auf die Geschäftsprozesse dieser Stellen.

Die Änderungen in Absatz 2 führen zu einer Angleichung unabhängig davon, in welcher Rechtsform Kommunen und andere öffentliche Stelle sich wirtschaftlich betätigen. In allen Fällen, in denen die wirtschaftliche Betätigung durch organisatorisch hinreichend verselbständigte Organisationseinheiten erfolgt, kommen für die mit der wirtschaftlichen Betätigung verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Anwendung. Als Ergebnis werden die Kunden von Krankenhäusern oder Stadtwerken, die als Eigenbetrieb oder als Kommunalunternehmen geführt werden, datenschutzrechtlich genauso behandelt wie die Kunden von gleichartigen Unternehmen des Privatrechts. Dabei bezieht sich die Nr. 1 auf Eigenbetriebe nach 106 GO und der Eigenbetriebsverordnung; Nr. 2 erfasst Einrichtungen nach § 101 Abs. 4 Satz 3 GO; Nr. 3 bezieht sich auf Landesbetriebe und Nr. 4 erfasst Anstalten des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes oder der Gemeinden, sofern diese am Wettbewerb teilnehmen (§ 106a GO).

Die Anwendung der Vorschriften des BDSG für den nichtöffentlichen Bereich kann aus rechtssystematischen Gründen nicht die Vorschriften über die Datenschutzaufsicht betreffen. Daher ist § 38 BDSG von der Verweisung ausgenommen; stattdessen gelten die allgemeinen Instrumentarien der Aufsicht nach dem LDSG über öffentliche Stellen (§§ 39-43). Der Verweis auf § 23 LDSG stellt klar, dass für die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der in Absatz 2 genannten öffentlich-rechtlichen Stellen das gleiche Datenschutzrecht gilt wie im öffentlichen Bereich.

Zu Nr. 3 (§ 5 Allgemeine Maßnahmen zur Datensicherheit)

Durch bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen sollen die aufgeführten Schutzziele in Abs. 1 verwirklicht werden, die nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderlich sind.

Die in den Klammerzusätzen erfolgte Bezeichnung der einzelnen Schutzziele ist hilfreich für das Verständnis der Normen. Das LDSG passt sich damit internationalen Standards des Datenschutzes und der Datensicherheit an und trägt zu einer Harmonisierung der Datenschutzstandards bei.

Das in Ziffer 5 genannte Schutzziel- Nicht-Verkettbarkeit – kommt nicht zur Anwendung für die Polizeiarbeit in den Aufgabenfeldern Gefahrenabwehr und Strafverfol-

gung, weil dafür die Zweckänderungsvorschriften im Landesverwaltungsgesetz, in der Strafprozessordnung und im Bundeskriminalamtgesetz spezielle Befugnisse enthalten.

Die Ergänzungen in Abs. 2 machen deutlich, dass nur wesentliche Änderungen automatisierter Verfahren zu testen und freizugeben sind. Wesentliche Änderungen sind z.B. Änderungen der Rechtestruktur bzw. Zugriffsrechte, Änderungen des Umfangs der zu verarbeitenden Daten oder Änderungen von Löschrufen. Bei Änderungen mit nur geringfügigen Auswirkungen sind ein vorheriger Test und eine Freigabe nicht erforderlich.

Zu Nr. 4 (§ 6 Besondere Maßnahmen zur Datensicherheit bei Einsatz automatisierter Verfahren)

Die neu geschaffene besondere Ausnahmeregelung in Abs. 3 Satz 3 wurde aufgenommen, da – insbesondere im Bereich der Polizei – Situationen vorkommen, bei denen eine Verschlüsselung der personenbezogenen Daten aus technischen Gründen nicht möglich ist. Hierbei handelt es sich z.B. um Aufnahmen mit Digitalkameras am Einsatzort der Polizei oder um eine Datenübermittlung mittels Handy. Im Polizeibereich wurden für derartige Fälle konkrete Verfahrensregelungen erlassen, mit denen das technische Defizit ausgeglichen werden soll.

Die neue Ausnahmeregelung lässt nunmehr derartige Verfahrensregelungen zu.

Die Streichung des Wortes „Sollen“ im Abs. 4 Satz 1 a. F. stellt lediglich eine redaktionelle Vereinfachung dar.

Durch die zunehmende Verbreitung von Dokumentenmanagement-Systemen (DMS) hat die ausschließliche automatisierte Speicherung von personenbezogenen Daten eine größere Bedeutung erhalten. Die Änderung in Abs. 4 soll sicherstellen, dass die Revisionsfähigkeit von ausschließlich elektronisch gespeicherten Daten oder Akten nicht hinter der von herkömmlichen Papierakten zurückfällt. Dazu verpflichtet auch das Gebot der ordnungsgemäßen, lückenlosen Aktenführung.

Die Änderung berücksichtigt, dass die für Nachweis- und Revisionszwecke gespeicherten Protokolldaten nicht getrennt von den ursprünglich gespeicherten Daten betrachtet werden. Angaben darüber, wer Daten gespeichert, verändert oder übermittelt hat, gehören als sog. „Metainformation“ zu den personenbezogenen Daten. Daher müssen sie zusammen mit diesen dargestellt werden können und deren Aufbewahrungsfrist teilen. Die bisherige Regelung in Satz 4 entfällt daher.

Zu Nr. 5 (§ 7 Verfahrensverzeichnis, Meldung)

In Abs. 1 Satz 3 Ziffer 4 wurde die Angabe zu den Kategorien der verarbeiteten Daten um deren Aufbewahrungs- oder Löschrufen ergänzt. Dadurch soll bereits bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses an die Erforderlichkeit einer rechtzeitigen Löschung der Daten gedacht werden und ggf. eine Automatisierung der Datenlöschung ermöglicht werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Verfahrensverzeichnis nach Abs. 4 dient der Herstellung von Transparenz über die Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich. Neben einer persönlichen Möglichkeit zur Einsichtnahme wird diese heute am besten durch Internet-Veröffentlichungen realisiert. Daher wird diese zeitgemäße Möglichkeit in das LDSG eingeführt.

Zur Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Ausnahmen von der Transparenz wird im Hinblick auf die in der Vorschrift genannten Zwecke der Datenverarbeitung

auf eine Einzelfallabwägung verzichtet und diese Verfahren werden generell von der Veröffentlichung ausgenommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Behörden in den meisten Fällen die Einsichtnahme für unvereinbar mit der Erfüllung ihrer Aufgaben erklären würden.

Die Veröffentlichung erfolgt im Fall der Nicht-Bestellung eines behördlichen Datenschutzbefragten durch das ULD.

Bei Bestellung eines behördlichen Datenschutzbefragten kann die datenverarbeitende Stelle darüber entscheiden, ob sie das Verfahrensverzeichnis auf ihrer Internetseite veröffentlichen will. Das ULD wird für eine Internetveröffentlichung ein elektronisches Hilfsmittel bereitstellen.

Zu Nr. 6 (§ 8 Gemeinsame Verfahren und Abrufverfahren)

Die bisherige Regelung in Absatz 1 ist unverändert geblieben.

In Absatz 2 wurde eine neue Regelung hinsichtlich der Verantwortung für gemeinsame automatisierte Verfahren geschaffen. Bei automatisierten Verfahren, die bei mehreren datenverarbeitenden Stellen zum Einsatz kommen, ist es mit Blick auf den Aufwand nicht vertretbar, jede der beteiligten Stellen zu verpflichten, das Verfahren zu dokumentieren, zu testen und eigenständig freizugeben.

Außerdem müssen die Anforderungen an das automatisierte Verfahren nach einheitlichen Maßstäben definiert werden. Sind dafür mehrere datenverarbeitende Stellen verantwortlich, kann es zu Unstimmigkeiten und Überschneidungen kommen.

Die gesetzliche Regelung in Abs. 2 ist daher notwendig, um jeweils durch Rechtsverordnung vom Landesdatenschutzgesetz abweichende Verantwortlichkeiten festlegen zu können.

Die Regelung im jetzigen Absatz 3 entspricht der bisherigen in Absatz 2.

Die Ergänzung der Protokollierung im jetzigen Abs. 4 um den Zweck der Datenübermittlung dient der Umsetzung einer neueren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 07.05.2009 (College van burgemeester en wethouders van Rotterdam gegen M.E.E. Rijkeboer, C-553/07), wonach wesentliche Informationen der Datenübermittlung zu protokollieren sind.

Die Streichung der Wörter „zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren“ in Abs. 4 Satz 3 a. F. (jetzt Abs. 5) hebt die Beschränkung der Pflicht zur Protokollierung auf Stichproben auf. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Ursprungsfassung erschien eine Vollprotokollierung wegen des nötigen Speichervolumens zu aufwändig. Angesichts der heute äußerst kostengünstig verfügbaren Speichervolumina gibt es keinen Grund mehr für eine solche Beschränkung, sie wurde daher aufgehoben.

Weiterhin sind datenverarbeitende Stellen nach einer neueren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Pflicht, die Empfänger von Datenübermittlungen zu speichern, damit den Betroffenen auch Auskunft über die Empfänger erteilt werden kann (College van burgemeester en wethouders van Rotterdam v M.E.E. Rijkeboer, C-553/07). Auch aus diesem Grund ist der Datenabruf in jedem Einzelfall zu protokollieren.

Die Änderung im neuen Absatz 6 ist eine Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (§ 10 Behördliche Datenschutzbeauftragte)

Die Einsichtnahmemöglichkeit nach Abs. 3 Satz 5 in personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge durch den Datenschutzbeauftragten wird durch die Regelung in Satz 6 eingeschränkt, sofern es sich um Amts- oder Berufsgeheimnisse handelt.

Grund dieser Regelung war, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten bisher dem strafrechtlichen Berufsgeheimnisschutz nicht unterlagen. Diese Rechtslage hat sich durch die Einfügung des § 203 Abs. 2 a StGB im Jahr 2006 geändert (BGBl. I, S. 1970). Danach besteht der strafrechtliche Berufsgeheimnisschutz auch für den Beauftragten für den Datenschutz in Bezug auf Geheimnisse, von denen er bei seiner Aufgabenerfüllung Kenntnis erlangt hat. Insofern kann die Einschränkung jetzt entfallen und Satz 6 gestrichen werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat dadurch die Möglichkeit, eine umfassende Datenschutzprüfung durchzuführen. Bei unbefugter Offenbarung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses unterliegt er den strafrechtlichen Regelungen des § 203 StGB.

Hinsichtlich des Steuergeheimnisses muss eine Ausnahmeregelung bestehen bleiben, weil in § 355 StGB keine dem § 203 Abs. 2a StGB entsprechende Regelung enthalten ist.

Zu Nr. 8 (§ 11 Zulässigkeit der Datenverarbeitung)

Da § 25 (Besondere Dokumentationsstelle für Sekten) weggefallen ist, handelt es sich in Abs. 3 Ziff. 2 um eine Folgeänderung.

Die Änderung in Abs. 3 Ziff. 4 wurde vorgenommen, um eine vollständige und zutreffende Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG zu gewährleisten. Es handelt sich dabei um den Text der Richtlinie.

Zu Nr. 9 (§ 12 Form der Einwilligung)

Der neue Satz 1 in Abs. 2 verdeutlicht, dass die Einwilligung keine reine Formalie ist, sondern dass der geäußerte Wille tatsächlich auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen muss. Die Formulierung findet sich auch in § 4a BDSG und in den Datenschutzgesetzen anderer Bundesländer (Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen).

Soweit es möglich war wurden die Begrifflichkeiten in Abs. 3 an die des § 52a Landesverwaltungsgesetz (Elektronische Kommunikation) angepasst, um einen weitgehend einheitlichen Sprachgebrauch zu haben.

Zu Nr. 10 (§ 13 Erhebung, Zweckbindung)

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 2 sorgt für eine vollständige Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie 95/46/EG. Danach ist bei jeder Datenerhebung der Zweck derselben festzulegen.

Zu Nr. 11 (§ 14 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen)

Die datenverarbeitenden Stellen sind nach einer neueren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 07.05.2009 in der Pflicht, die Empfänger von Datenübermittlungen zu speichern, damit den Betroffenen auch Auskunft über die Empfänger erteilt werden kann (College van burgemeester en wethouders van Rotterdam v M.E.E. Rijkeboer, C-553/07). Aus diesem Grund sind die wesentlichen Informationen zu einer Übermittlung in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Daher wurde § 14 um die Regelung im neuen Absatz 3 ergänzt. Die Protokolldaten sind in Anlehnung an die Regelung in § 8 Abs. 3 für ein Jahr lang zu speichern.

Zu Nr. 12 (§ 15 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen)

Die in der Begründung zu § 14 Abs. 3 LDSG angeführte Dokumentationspflicht gilt auch für Übermittlungen an nichtöffentlichen Stellen. Daher wird in Abs. 2 Satz 2 darauf verwiesen. Zudem wird eine Einschränkung der Pflicht zur Dokumentation für Datenübermittlungen vorgesehen, deren Zulässigkeit ohnehin schon von bestimmten Anforderungen in bereichsspezifischen Regelungen abhängig ist.

Zu Nr. 13 (§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, Wartung)

Die neu eingefügte Regelung in Abs. 2 ist eine Folge der Änderung in § 8 Abs. 2, wonach bei gemeinsamen automatisierten Verfahren die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens auf eine zentrale Stelle übertragen werden kann. Es wird verdeutlicht, dass die zentrale Stelle die Verantwortung für das automatisierte Verfahren wahrnimmt. Die bisherigen Regelungen bleiben unverändert; die Absätze werden nur entsprechend angepasst.

Zu Nr. 14 (§ 18 Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme)

In Abs. 1 wird das Beispiel „Chipkarten“ in der Klammer hinter der Legaldefinition gestrichen, weil sie mittlerweile auch ohne Beispiel verständlich ist. Darüber hinaus sind Chipkarten nicht mehr die aktuellste technische Entwicklung auf diesem Gebiet.

Zu Nr. 15 (§ 20 Video-Überwachung und –Aufzeichnung)

Die bisherigen Regelungen zur Video-Überwachung und –Aufzeichnung in Abs. 2 werden entsprechend der Regelungen des § 6b BDSG gefasst, da diese konkreter sind und sich in der Praxis besser bewährt haben.

Zu Nr. 16 (§ 21 Veröffentlichung von Daten im Internet)

Die Vorschrift über das Fernmessen und Fernwirken fällt weg. Nach der weitgehenden Privatisierung der Versorgungsnetze finden sich praktisch keine Anwendungsfälle für Fernmessen unter dem Regime des LDSG. Daher war die Vorschrift nie von Bedeutung.

An dieser Stelle werden stattdessen Regelungen zur Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet neu ins LDSG aufgenommen.

Da das Medium „Internet“ immer mehr im Fokus steht und als Informationsquelle nicht mehr wegzudenken ist, soll die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet in § 21 geregelt werden.

Weil die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet besondere Risiken mit sich bringt, soll sie nur dann erlaubt sein, wenn dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgeschrieben ist oder wenn dazu eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Eine Ausnahme soll für Personen gelten, die aufgrund eines von ihnen freiwillig wahrgenommenen Amtes (Mandatsträger) oder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit (Dienst- oder Arbeitsverhältnis) Außenkontakte haben, die Daten sich auf das Mandat oder das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen (z.B. Vorname, Name, Aufgabenbereich, E-Mail-Adresse) und darüber hinaus im Wege der Interessenabwägung die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen (vgl. BVerwG – 2 B 131/07 – vom 12.03.2008). Schutzwürdige Belange können z.B. Sicherheitsinteressen sein, wenn die oder der Betroffene in sicherheitsempfindlichen Arbeitsbereichen (z.B. Polizei, Verfassungsschutz, Gerichten, Ordnungsbehörden) tätig ist. Vor dem Hintergrund, dass das Landesbeamtengesetz hinsichtlich des Personalaktenrechts „lex specialis“ ist, muss der Anwendungsbe-

reich dieser Regelung dort seine Grenzen finden, wo Personalaktendaten betroffen sind.

Auch wenn unter den genannten Voraussetzungen eine Veröffentlichung von Daten über Personen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit Außenkontakten zulässig ist, bleibt es der öffentlichen Stelle unbenommen, aus praktischen Erwägungen zu prüfen, ob nicht auf personenbezogene Daten (z.B. Namen) verzichtet werden kann, um den Aktualisierungsaufwand gering zu halten. Die Angabe des Aufgabenbereichs, der Telefonnummer und einer funktionsbezogenen E-Mail-Adresse könnte ggf. eine Alternative sein.

Um das „Recht auf Vergessen“ auch im Internet zu gewährleisten, müssen öffentliche Stellen bei jeder Veröffentlichung personenbezogener Daten gem. Abs. 2 definieren, für welchen Zeitraum die Dokumente im Netz stehen dürfen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist zu überprüfen, ob die Daten aus der Internet-Veröffentlichung zu entfernen sind oder ggf. weiterhin im Internet verbleiben sollen, sofern der Grund der Veröffentlichung noch gegeben und der höchstzulässige Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten ist.

Spätestens nach dem höchstzulässigen Veröffentlichungszeitraum von fünf Jahren sind die personenbezogenen Daten aus dem Internet zu entfernen. Sollte eine Überprüfung nach Ablauf des festgelegten Zeitraumes ergeben, dass die Daten erneut veröffentlicht werden sollen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, kann eine Wiederholungsveröffentlichung vorgenommen werden.

Diese neue Regelung über die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet und die Festlegung des Veröffentlichungszeitraumes gilt für entsprechende Veröffentlichungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Zu Nr. 17 (§ 22 Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke)

Die Änderung bewirkt eine redaktionelle Bereinigung. Der Begriff „nutzen“ ist - anders als im BDSG - im LDSG nicht definiert und wird sonst nicht verwendet. Daher sollte auch hier der Begriff „verarbeiten“ benutzt werden, der nach der Definition in § 2 Abs. 2 ohnehin umfassender ist.

Zu Nr. 18 (§ 25 Besondere Dokumentationsstelle für Sekten)

Die Vorschrift war im Hinblick auf die Tätigkeit der Dokumentationsstelle für Sekten geschaffen worden. Diese Stelle wurde mit Wirkung vom 01.12.1994 errichtet und stellte ihre Aufgaben mit Ablauf des 30.11.2005 vollständig ein. Da diese Stelle nicht mehr besteht und nicht beabsichtigt ist, eine vergleichbare Stelle erneut zu schaffen, fällt die Vorschrift im Wege der Rechtsbereinigung weg.

Zu Nr. 19 (§ 26 Aufklärung, Benachrichtigung)

Die Vorschrift wird in Abs. 1 redaktionell angepasst.

Der im Abs. 1 Satz 2 die Benachrichtigungspflicht einschränkende Halbsatz „soweit es nach den Umständen des Einzelfalles angemessen erscheint“ wird gestrichen, um eine bessere Umsetzung von Art. 10 der Richtlinie 95/46/EG zu erreichen.

Zu Nr. 20 (§ 27 Auskunft an Betroffene)

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 07.05.2009 (in *College van burgemeester en wethouders van Rotterdam v M.E.E. Rijkeboer*, C-553/07). Sie ist eine Folgeänderung der in § 14 und § 15 vorgenommenen Änderungen.

Zu Nr. 21 (§ 27a Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten)

Mit dem Gesetz zur Änderung des BDSG vom 14.08.2009 wurde in § 42a eine entsprechende Informationspflicht für öffentliche und nichtöffentliche Stellen eingeführt. Nach dem am 11.08.2010 in Kraft getretenen § 83a SGB X gilt eine entsprechende Pflicht für Sozialleistungsträger und sonstige öffentliche Stellen, für die das Sozialgeheimnis gilt.

Eine gleichartige Verpflichtung soll auch für öffentliche Stellen nach dem LDSG eingeführt werden. In Anpassung an die bundesrechtlichen Vorschriften gilt sie nur, wenn sog. sensible Daten gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 LDSG betroffen sind. Die schwerwiegenden Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch eine unrechtmäßige Kenntnisnahme sog. sensibler Daten, wie z.B. rassische oder ethnische Herkunft, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Gesundheit, können materieller oder immaterieller Art sein. Für die Betroffenen können daraus z.B. soziale Nachteile oder gravierende Persönlichkeitsverletzungen entstehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Benachrichtigung der Betroffenen und der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie einer Verwendung dieser Benachrichtigungen in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wird auf die entsprechenden Vorschriften des § 42a Satz 2 bis 4 und 6 BDSG verwiesen.

Ein unverhältnismäßiger Aufwand einer Benachrichtigung von Betroffenen liegt z.B. vor, wenn es sich um eine Vielzahl von Fällen handelt. Diese Umstände sind dem ULD mitzuteilen, das die Veröffentlichung auf ihrer Internetseite dann vornehmen wird.

Von einer Information der Öffentlichkeit in Tageszeitungen – wie es nach § 42a Satz 5 BDSG vorgesehen ist – wird aus praktischen Erwägungen abgesehen und dafür eine Veröffentlichung auf der Internetseite des ULD vorgesehen.

Zu Nr. 22 (§ 28 Berichtigung, Löschung, Sperrung)

Die Änderung in Abs. 2 erweitert die Löschungstatbestände. Sie verdeutlicht, dass nicht nur eine unzulässige Speicherung zur Löschung der Daten führt, sondern auch dann stattfindet, wenn z.B. bereits die Erhebung der Daten unzulässig war.

Die Änderung in Abs. 4 bewirkt eine redaktionelle Bereinigung. Der Begriff „Nutzung“ bzw. „nutzen“ ist - anders als im BDSG - im LDSG nicht definiert. Daher wird der Begriff „Nutzung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt.

Zu Nr. 23 (§ 32 Errichtung und Rechtsform)

Nach § 2 Hoheitszeichenverordnung bestehen ausschließlich das große Landessiegel und das Landessiegel; nicht mehr das kleine Landessiegel. Daher ist das Wort „kleine“ zu streichen.

Zu Nr. 24 (§ 39 Aufgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz)

Ein jährlicher Tätigkeitsbericht ist mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand verbunden, daher wurde im Absatz 5 der Zeitraum auf 2 Jahre verlängert. Das Bundesdatenschutzgesetz und die meisten Landesdatenschutzgesetze – bis auf die von Berlin, Bremen und Hessen – sehen einen Berichtszeitraum von 2 Jahren vor. In Thüringen und Hamburg ist ein Tätigkeitsbericht mindestens alle 2 Jahre vorzulegen. Die Verlängerung des Berichtszeitraums auf 2 Jahre ist daher aus ökonomischen Gründen geboten.

Zu Nr. 25 (§ 43 Serviceaufgaben)

Das ULD erhält häufig Anfragen von öffentlichen Stellen, deren technische und organisatorische Maßnahmen zu prüfen, ohne ein förmliches „Behördenauditverfahren“ durchführen zu wollen. Die Änderung des Abs. 2 hat zur Folge, dass die öffentlichen Stellen künftig auch umfangreiche Prüfungen durch das ULD vornehmen lassen können, ohne gleich ein Behördenauditverfahren durchführen zu lassen. Für die öffentlichen Stellen hat es den Vorteil, dass eine umfassende Bestandsaufnahme, Beratung und Mängelbeseitigung ohne Zertifizierung vom ULD vorgenommen werden kann und diese Dienstleistung des ULD kostengünstiger ist. Die Änderung ermöglicht darüber hinaus weiterhin ein Behördenauditverfahren durchführen zu lassen.

Im Hinblick darauf, dass die Durchführung von Vorabkontrollen eine originäre Aufgabe der datenverarbeitenden Stellen ist, ist es angemessen, dass das ULD hierfür Entgelte verlangen kann, wenn es die Vorabkontrolle für diese Stellen durchführt. Daher wurde in Absatz 4 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen.

Zu Nr. 26 (§ 44 Ordnungswidrigkeiten)

Die Bußgeldtatbestände in Abs. 2 wurden etwas anders gegliedert und um einen zusätzlichen Bußgeldtatbestand bei „Unterlassung technischer und organisatorischer Maßnahmen (Nr. 3)“ ergänzt.

Der neue Bußgeldtatbestand unterstreicht die Bedeutung von technisch-organisatorischen Maßnahmen nach dem LDSG. Um dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot zu genügen, ist der Tatbestand nur dann erfüllt, wenn Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 vollständig unterblieben sind.

Zu Nr. 27 (§ 45 Übergangsregelungen)

Die bisherige Sondervorschrift zum Aufgabenübergang auf das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz mit Wirkung vom 01.07.2000 ist nunmehr überholt. Die jetzige Regelung enthält Übergangsvorschriften.

Für die neuen Regelungen in § 6 Abs. 4 Satz 3 zur Sichtbarmachung von Protokoll-daten bei ausschließlich automatisch gespeicherten personenbezogenen Daten und den §§ 8 Abs. 4, 14 und 15 der Datenübermittlungen, bei denen künftig zusätzliche Daten, wie z.B. der Zweck der Übermittlung, protokolliert werden soll, wird eine Übergangsregelung geschaffen. In dieser Zeit können die Protokollierungen der bisher eingesetzten automatisierten Verfahren entsprechend angepasst werden.

Zu Nr. 28 (§ 46 Personalübergang, § 47 Übergangsregelungen)

Die Vorschriften enthielten Sonderregelungen für den mit Wirkung vom 01.07.2000 erfolgten Personalübergang auf das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. Sie sind mittlerweile verzichtbar.

Die Übergangsregelungen für den damaligen Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz sind überholt.

Sie sind daher ebenfalls verzichtbar.

Zu Nr. 29 (§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Durch das Wegfallen der §§ 46 und 47 können die Regelungen in § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten „aufrücken“ und künftig in § 46 LDSG genannt werden.

Zu Artikel 2**Zu Nr. 1 (§ 21 Landesverfassungsschutzgesetz)**

Nach § 21 des Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes soll eine Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet nur dann zulässig sein, wenn diese Form der Veröffentlichung durch Rechtsvorschrift erlaubt wird oder die Betroffenen dieser Form der Veröffentlichung zugestimmt haben. Eine derartige Vorschrift sieht das Landesverfassungsschutzgesetz nicht vor. Gleichwohl kann der Verfassungsschutz seinen Auftrag, die Öffentlichkeit über die Gefahren für die verfassungsschutzbehördlichen Schutzgüter zu informieren, effektiv nur nachkommen, wenn dazu auch das Internet zur Verfügung steht.

Zu denken ist z.B. an die Veröffentlichung der Verfassungsschutzberichte, die u.a. auch personenbezogene Daten enthalten.

Vor diesem Hintergrund ist § 21 Abs. 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes um die für die Veröffentlichung im Internet erforderliche Vorschrift zu erweitern.